

**Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat
Postfach 14 02 70
53107 Bonn**

Referat 711

711@bmel.bund.de

- Per Mail -

16.06.2025

Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBVW e.V. möchte zum Entwurf der Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung Stellung nehmen.

Aufgrund der hierfür gesetzten, äußerst kurzen Stellungnahmefrist von lediglich zwei Arbeitstagen möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Stellungnahme auf einige wesentliche Punkte beschränken muss und als nicht abschließend zu betrachten ist.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Ministerien sich aus demokratischem Interesse ausreichend Zeit nehmen müssen, um die Auswirkungen der Gesetzesvorhaben aus Sicht der Zivilgesellschaft zu bewerten. Innerhalb der derzeitigen kurzen Fristen ist eine qualifizierte Stellungnahme und eine sachgerechte Auseinandersetzung nicht ausreichend gewährleistet, was zu einem Mangel an Qualität und Praktikabilität in der Gesetzgebung führt.

In diesem Zusammenhang stellt sich bereits die Frage, ob das Verfahren den gesetzmäßigen Verfahrensgang berücksichtigt.

Dies vorangestellt nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge, ohne die unsere Gesellschaft nicht funktionieren kann.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes und damit der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist die ersatzlose Streichung der Stoffstrombilanzverordnung daher entschieden abzulehnen.

Die Nitratbelastung des Grundwassers bleibt in den landwirtschaftlich geprägten Teilen Deutschland ein zentrales Problem. Nur über geringere Bilanzsalden sind auch die N-Austräge in das Grundwasser zu reduzieren. Die Stoffstrombilanzverordnung hilft dabei, Stickstoffüberschüsse zu begrenzen und die Wirksamkeit der Düngeverordnung verursachergerecht zu überprüfen – bei gleichzeitiger Flexibilität für landwirtschaftliche Betriebe. Sie ist ein Instrument, das transparent die Nährstoffflüsse der landwirtschaftlichen Betriebe dokumentieren kann. Die Fortführung der Stoffstrombilanz würde erstmals eine valide Datengrundlage liefern, auf der auch geplante und notwendige Erleichterungen für landwirtschaftliche Betriebe, die gewässerschonend arbeiten, abgeleitet werden könnten. Nur mit einem solchen Steuerungsinstrument lassen sich langfristig die Trinkwasserressourcen schützen.

Anstelle einer ersatzlosen Streichung schlagen wir daher eine Weiterentwicklung zu einer bürokratieärmeren, praxisgerechteren gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanzierung vor. Die Stoffstrombilanzverordnung sollte also vielmehr zu einem wirksamen Steuerungsinstrument weiterentwickelt anstatt aufgehoben werden. Nur so lassen sich Nitrateinträge in das Grundwasser auf ein Minimum reduzieren, gewässerschonend arbeitende landwirtschaftliche Betriebe entlasten und die zukünftige Wasserversorgung Deutschlands sichern. In diesem Zusammenhang möchten wir als Lösungsmöglichkeit zur Weiterentwicklung auf das in Niedersachsen und einigen anderen Bundesländern bereits etablierte Meldeprogramm ENNI – Elektronische Nährstoffmeldung Niedersachsen – hinweisen.¹

Jedenfalls sollte ein neues Verfahren zur Abbildung der N-Effizienz in den Betrieben schon etabliert vorliegen, ehe man bestehende Regelungen aussetzt und somit Datenlücken produziert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem in seiner Entscheidung für das Ems-Einzugsgebiet betont, dass Nitrateinträge vermehrt (und nicht vermindert!) vermieden werden müssen und die bisherigen Schutzprogramme nicht ausreichen (BVerwG, Urteil vom 6. März 2025, Az. 10 C 1.24).

¹ Rechtsgrundlage ENNI: § 10 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411); ENNI-Meldeverordnung (NDüng-MeldVO) vom 26. September 2019 (Nds. GVBl. S. 272), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 94).

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (<https://dbvw.de/>).

Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.

Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (<https://euwma.org/>).